

**Richtlinien
der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl
zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen**

Die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl fördert die örtlichen Vereine und Organisationen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel:

I. Allgemeine Grundsätze

- a) Gefördert werden auf Antrag Wyhler Vereine und Organisationen, die sich kulturellen, sportlichen und allgemeinbildenden Belangen der Einwohner annehmen.
Nicht gefördert werden Vereinigungen mit gewerblichen, privaten und politischen Interessen.
- b) Aus den Richtlinien können keine Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den einzelnen Vereinen und Organisationen abgeleitet werden. Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Förderleistungen

- Jährlich wiederkehrende Pauschalförderungen:

1. Kulturelle Vereine:

Musikverein Wyhl e.V.	1.800,00 €
Akkordeon-Club Nördl. Breisgau e.V.	660,00 €
Kath. Kirchenchor	100,00 €
Narrengilde Wyhl e.V.	50,00 €
Heimatverein e.V.	50,00 €

2. Sporttreibende Vereine

Sport-Club Wyhl e.V.	300,00 €
Turnverein 1922 e.V.	50,00 €
Tennis-Club e.V.	50,00 €
Tischtennis-Club e.V.	50,00 €
Bogensportfreunde e.V.	50,00 €
Radsportverein e.V.	50,00 €
Sportschützenverein e.V.	50,00 €
Angelsportverein Wyhl e.V.	50,00 €
Verein der Hundefreunde e.V.	50,00 €
Bushido-Club e.V.	50,00 €

3. Sonstige Vereine und Organisationen

DRK Ortsverein	250,00 €
Schwarzwaldverein	50,00 €
Kolpingfamilie e.V.	50,00 €
Kleintierzuchtverein e.V.	50,00 €
AJZ	50,00 €
Seniorenwerk	500,00 €
Kath. Frauenbund	50,00 €
Freiwillige Feuerwehr	170,00 €
VDK	50,00 €
Reckholder Näscht e.V.	50,00 €

III. Jugendförderung

Den Vereinen wird ein jährlicher Zuschuss von 10,00 € je Jugendlicher gewährt.

Die Jugendförderung wird auf 1.000,00 € je Verein begrenzt.

Stichtag ist der 30. Juni eines Jahres. Es werden nur Jugendliche gefördert, welche ihren Wohnsitz in Wyhl am Kaiserstuhl haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Grundlage für die Berechnung der Jugendzuschüsse sind die Vorjahresmeldungen an die Dachverbände. Vereine, die keine Meldungen an Dachverbände abgeben, legen eine Namensliste der Jugendlichen mit Geburtstag und Wohnung vor.

Die Meldungen sind bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.

IV. Beschaffungen

1. Neben den o.g. Förderungen können Vereine und Organisationen für Beschaffungen Zuschüsse beantragen, wenn der Verein nicht in der Lage ist, diese selbst zu finanzieren. Den Anträgen sind Nachweise über die Finanzsituation des Vereins sowie Kostenvoranschläge bzw. Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

Die Anträge sind bis spätestens 15. September eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr einzureichen.

2. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Er beträgt in der Regel höchstens 1/3 des um Zuschüsse gekürzten Anschaffungswertes.

3. Anträge können nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gestellt werden.

4. Eine Förderung bereits eingegangener Verpflichtungen sowie die Förderung von Reparaturkosten sind ausgeschlossen.

V. Vereinsjubiläen

1. Für Vereinsjubiläen von 25, 50 und 75 Jahren gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 250,00 €.

2. Bei Jubiläen von 100, 125, 150, und 175 Jahren beträgt der Zuschuss 380,00 €.

3. Ab 200 Jahren beträgt der Zuschuss 500,00 €.

3. Dazwischenliegende Jubiläen werden von der Gemeinde nicht gefördert.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.01.2004 außer Kraft.

Wyhl a.K., den 14.09.2017

Burger, Bürgermeister